

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein- Oppenheim für das Haushaltsjahr 2010 vom: 25.02.2010

Der Verbandsgemeinderat hat am 25.02.2010 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde vom 07.04.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1.1 im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.630.524,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>12.800.404,00 €</u>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-169.880,00 €</b>

#### 1.2 im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	12.468.884,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>11.696.020,00 €</u>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>772.864,00 €</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	69.700,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 €</u>
<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>69.700,00 €</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	182.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>811.275,00 €</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-629.275,00 €</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	509.261,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>722.550,00 €</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-213.289,00 €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	13.229.845,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>13.229.845,00 €</u>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>	<b>0,00 €</b>

#### 2. im Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2010

<b>Erfolgsplan</b>	Erträge auf	5.681.150,00 €
	die Aufwendungen	5.940.660,00 €
	<b>Gewinn / Verlust</b>	<b>-259.510,00 €</b>

<b>Vermögensplan</b>	die Finanzierungsmittel	4.734.130,00 €
	der Finanzierungsbedarf	4.734.130,00 €

## § 2

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen**

a) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf € 509.261,00 €

b) Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird festgesetzt auf € 0,00 €

c) Zur Sicherung der Kassenliquidität der Verbandsgemeindekasse (Einheitskasse) wird der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf

€ 15.000.000,00 €

festgesetzt:

Nachrichtlich: Im Hj. 2010 werden Darlehensumschuldungen/-Prolongationen von voraussichtlich € 248.578,57 fällig.

d) Für den Eigenbetrieb Abwasserwerk werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite (ohne zinslose Darlehen des Landes)	367.930,00 €
Zinslose Förderdarlehen des Landes	0,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite (§15, IV EigAnVO)	1.500.000,00 €
<u>Nachrichtlich:</u> Umschuldungen/Prolongationen im Hj. 2010 – voraussichtlich	0,00 €

### § 3

(1) Die Sätze der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Eigenbetriebs Abwasserwerk und des wiederkehrenden Beitrages werden wie folgt festgesetzt:

Fs. § 3 – Nutzergebühren Abwasser		<nachrichtl. Vorj.>	Hj. 2010
Grundgebühren:	je Einwohnergleichwert	auf <15,00 €>	15,00 €
	je Wohneinheit	auf <45,00 €>	45,00 €
Benutzungsgebühren	je Kubikmeter gewichtetes Schmutzwasser	auf <1,69 €>	1,69 €
Weinbaugebühren	je angefangene 500 qm selbstbewirtschaftete Weinbaufläche und je 750 Liter zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Most oder Wein		
	- bei ordnungsgemäßem Nachweis	auf <2,25 €>	2,25 €
	- bei <u>nicht</u> ordnungsgemäßem Nachweis der Trubrückhaltung	auf <9,00 €>	9,00 €
Wiederkehrender Beitrag	- je qm zulässiger Abflussfläche	auf <0,27 €>	0,27 €
Fäkalschlammgebühr	- je Kubikmeter	auf <21,32 €>	21,32 €
Oberflächenentwässerung	- der laufende Kostenanteil der Ortsgemeinden für entwässerte		

Straßen- Wege- und Platzflächen (§12 Abs.10 Landesstraßengesetz) beträgt	je qm <0,50 €>	0,53€
--	----------------	-------

(2) Die vorläufigen Beitragssätze zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

<nachrichtl. Vorj.> Hj. 2010

a) Für die erstmalige Herstellung im Ermittlungsgebiet gemäß § 4 Abs.1 der Entgeltsatzung

pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	<1,94 €>	1,94 €
pro Einwohnergleichwert (EGW)	<234,17 €>	234,17€

Fs. § 3 – Nutzergebühren Abwasser

<nachrichtl. Vorj.> Hj. 2010

pro Wohneinheit	<702,52 €>	702,52 €
pro qm beitragspflichtiger Abflussfläche	<8,59 €>	8,59 €

b) Für die Erweiterung (Ausbau) der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Ermittlungsgebiet gemäß § 4 Abs.2 der Entgeltsatzung

1. Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich gem. § 5 Abs.2 a) der Entgeltsatzung:

pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	<4,75 €>	4,75 €
pro Einwohnergleichwert (EGW)	<629,00 €>	629,00 €
pro Wohneinheit	<1.887,00 €>	1.887,00 €

2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 2 b) der Entgeltsatzung

pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	<3,79 €>	3,79 €
pro Einwohnergleichwert (EGW)	<503,20 €>	503,20 €
pro Wohneinheit	<1.509,59 €>	1.509,59 €
pro qm beitragspflichtiger Abflussfläche	<18,20 €>	18,20 €

(3) Die Kostenbeteiligung der Straßenbulasträger für die Straßenentwässerung gemäß § 31 Satz 3 und 4 der Entgeltsatzung beträgt nach § 5 Abs.2 im Ermittlungsgebiet

pro qm Straßenfläche	<14,83 €>	14,83 €
----------------------	-----------	---------

(4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Zulassung des Neubaus von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß §§ 15, 22 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim erhebt das Abwasserwerk

pro Antragsverfahren <76,69 €> 76,69 €

### (5) Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule

Die Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule sind in monatlichen Raten – jeweils zum 15. eines Monats - zu zahlen.

<u>1. Grundstufenunterricht</u>		<nachr. Vorj.>	ab Hj.2010
1.1 Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht, max. 12 Kinder)	für 1 Wochenstunde (60 Minuten)	<21,70 €>	22,80 €
1.2 Musikgarten	für 1 Wochenstunde (35 Minuten)	<21,70 €>	22,80 €
1.3 Musikalische Grundausbildung (Intensivkurs 3-8 Kinder)	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<29,80 €>	31,30 €
1.4 Orientierungsjahr (inkl. Instrumenten-Mietgebühr)	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<32,80 €>	34,50€
<u>2. Instrumentalunterricht</u>			
mit Geschwisterermäßigung mit Mehrfachermäßigung	für 1. Schüler volle Gebühr; für 2. um 25 % und weitere um 50 % ermäßigt sofern 1 Schüler mehrere Fächer belegt, 50 % für 2. Fach und alle weiteren Fächer		
2.1 Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<79,80 €>	83,90 €
2.2 Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	<57,60 €>	60,50 €
2.3 Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<45,50 €>	47,80 €
2.4 Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	<32,80 €>	34,50 €
2.5 Unterricht in Gruppen von 3-8 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<32,80 €>	34,50 €
2.6 Kombiniertes Einzel- / 2er- Gruppenunterricht	für 40 Minuten (20/20/20 Minuten)	<59,60 €>	62,60 €
Fs. § 3 Abs.5 – Unterrichtsgebühren JMS		<nachr. Vorj.>	ab Hj.2010
2.7 Auswärtigengebühr	je Schüler/in	<16,15 €>	17,00 €
<u>3. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>			
3.1 Das Entgelt beträgt grundsätzlich	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<3,65 €>	3,80 €
3.2 Für die Teilnahme an den nach Ziffer 11 der Schulordnung zu belegenden Ergänzungsfächern wird ein Entgelt <u>nicht</u> erhoben			
<u>4. Ballett (Klassenunterricht)</u>	für 1 Wochenstunde (60 Minuten)	<28,80 €>	30,30 €

5. Schnupperkurse, Workshops u.ä. für 1 Wochenstunde (45 bzw. 60 Min.) Entgelt setzt die Verwaltung fest
6. Instrumenten – Mietgebühr Entgelt setzt die Verwaltung fest

#### § 4

Die Vergnügungssteuersätze werden (nach Artikel 50 des GVBl. RP Nr. 3 vom 15.02.2001) wie folgt festgesetzt:

Steuersatz je Gerät oder Einrichtung und angefangenen Kalendermonat

1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	<nachr. Vorj.>	Hj.2009
1.1 mit Gewinnmöglichkeit	<122,71 €>	122,71 €
1.2 ohne Gewinnmöglichkeit	<40,90 €>	40,90 €
2. Pauschalsteuer für das Halten eines Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- oder ähnlichen Gerätes in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten		
2.1 mit Gewinnmöglichkeit	<30,68 €>	30,68 €
2.2 ohne Gewinnmöglichkeit	<12,78 €>	12,78 €
3. Pauschalsteuer für das Halten einer Einrichtung zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	<12,78 €>	12,78 €
4. Pauschalsteuer nach den Größen des genutzten Raumes für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche	<0,61 €>	0,61 €

#### § 5

Die Verbandsgemeindeumlagen werden für das Haushaltsjahr 2010 (vorläufig) wie folgt festgesetzt:

ORTSGEMEINDE	UMLAGESUMME 2007 EUR	VG-UMLAGE (42 v.H.) endgültig EUR	UMLAGESUMME 2008 EUR	VG-UMLAGE (42 v.H.) endgültig EUR	UMLAGESUMME 2009 EUR	VG-UMLAGE (42 v.H.) endgültig EUR	UMLAGESUMME 2010 EUR	VG-UMLAGE (42 v.H.) vorläufig EUR
Dalheim	536.815	225.462	567.649	238.413	614.373	258.037	587.452	246.730
Dexheim	1.042.867	438.004	944.375	396.638	1.121.717	471.121	1.035.867	435.064
Dienheim	1.109.251	465.885	1.172.719	492.542	1.284.604	539.534	1.200.947	504.398
Friesenheim	345.937	145.294	372.392	156.405	419.398	176.147	392.499	164.850
Hahnheim	923.846	388.015	993.754	417.377	1.050.786	441.330	1.126.127	472.973
Köngernheim	782.208	328.527	759.246	318.883	880.266	369.712	889.220	373.472
Mommenheim	1.866.703	784.015	2.116.519	888.938	2.292.839	962.992	2.228.516	935.977
Nierstein	4.243.878	1.782.429	4.739.193	1.990.461	5.259.400	2.208.948	5.167.040	2.170.157
Oppenheim	3.833.079	1.609.893	4.017.877	1.687.508	4.660.990	1.957.616	4.298.000	1.805.160
Selzen	837.906	351.921	869.615	365.238	942.861	396.002	957.092	401.979
Udenheim	1.344.168	564.551	1.413.897	593.837	1.579.187	663.259	1.505.793	632.433

	16.866.658	7.083.996	17.967.236	7.546.239	20.106.421	8.444.697	19.388.553	8.143.192
--	------------	-----------	------------	-----------	------------	-----------	------------	-----------

## § 6

Die Erheblichkeitsgrenze zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 Abs.1 Satz1 GemO wird für den Einzelfall je planbares Buchungskonto auf € 5.000,00 festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Oppenheim, den 25.02.2010  
Gez. (Penzer) Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 in der Zeit vom 14.06.2010 bis 25.06.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213 oder 215 während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 25.02.2010  
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim  
Penzer, Bürgermeister